

Hausratversicherung „XXL“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend finden Sie folgende Unterlagen der InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group:

- ✓ Allgemeine Vertragsinformationen (AV-Info)
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01)
- ✓ Bedingungen zur Hausratversicherung „XXL“ (B28)
- ✓ Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“ (Klauseln/Hausrat/XXL)
- ✓ Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (VVA-Belehrung)
- ✓ Merkblatt zur Datenverarbeitung (DV-Merkblatt)

Allgemeine Vertragsinformationen

Ihr Vertragspartner

InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group
Karl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden
Postfach 2572, 65015 Wiesbaden
Telefon: 0611/2787-0; Telefax: 0611/2787-222
E-Mail: info@interrisk.de; Internet: www.interrisk.de

Hauptgeschäftstätigkeit:
Anbieter von Schaden- und Unfallversicherungen
Vorstand: Dieter Fröhlich (Vorsitzender),
Roman Theisen, Dietmar Willwert
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Martin Simhandl
Sitz und Registergericht: Wiesbaden, HRB 8043

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen und wir diesen annehmen. Unsere Annahme erklären wir durch die Übersendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Annahmeerklärung.

Widerrufsrecht und Folgen des Widerrufs

Ihre Vertragserklärung können Sie ab der Antragstellung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief oder Fax) widerrufen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist bei Versendung per Post zu richten an die InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Karl-Bosch-Str. 5, 65203 Wiesbaden. Bei einem Widerruf per Telefax ist dieser an die Faxnummer 0611/2787-222 zu richten.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen den gesamten Beitrag.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird zunächst für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

Die Kündigungsbestimmungen sind in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01) geregelt. Der Vertrag kann von Ihnen jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt – auch vor dem vereinbarten Ablauftermin – gekündigt werden. Wir können den Vertrag grundsätzlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum vereinbarten Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag jedoch auch von uns vorzeitig beendet werden. Auch bei Obliegenheitsverletzungen steht uns unter Umständen ein vorzeitiges Lösungsrecht zu.

Sprache

Wir verkehren mit Ihnen ausschließlich in deutscher Sprache.

Anlaufstellen für Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, unseren Kunden einen hervorragenden Service zu bieten, und wir sind bestrebt, diesen Service ständig weiter zu verbessern. Sollte uns dennoch einmal ein Fehler unterlaufen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns darauf hinweisen würden. Wir werden den Sachverhalt dann umgehend prüfen.

Sie können sich darüber hinaus auch wenden an den

Verein Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

in dem unsere Gesellschaft Mitglied ist, oder an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Inhaltsübersicht

§ 1 Am Vertrag beteiligte Personen	2
§ 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht	2
§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages	2
§ 4 Zahlung des Folgebeitrages	3
§ 5 Lastschriftverfahren	3
§ 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung	3
§ 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode	3
§ 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	4
§ 9 Herabsetzung des Beitrages	4
§ 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen	4
§ 11 Verjährung	4
§ 12 Zuständiges Gericht	4
§ 13 Anzuwendendes Recht	4
§ 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen.....	4
§ 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse.....	4
§ 16 Künftige Bedingungsverbesserungen	4
Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen..	5
Verbindliche Erläuterungen zu den B01	5

§ 1 Am Vertrag beteiligte Personen

1. Vertragsparteien

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Wir als Ihr Versicherer erbringen die vertraglich zugesicherten Leistungen.

2. Versicherte Person

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen zu, auch soweit eine andere Person versichert ist.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag sind sowohl Sie als auch die versicherte Person verantwortlich.

3. Repräsentant

Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen. Sofern der Vertrag durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen wurde, gilt dies bereits im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 2).

4. Rechtsnachfolger

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

§ 2 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

1.1 Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

1.2 Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme, Fragen im Sinne von Nr. 1.1 stellen.

2. Rücktritt

2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn unser Rücktrittsrecht nach Nr. 3 oder Nr. 4 ausgeschlossen ist.

2.2 Sind die Voraussetzungen nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch den Vertrag versichert sind, können wir unser Recht auch für den übrigen Teil ausüben. Dies gilt jedoch nur, wenn anzunehmen ist, dass wir für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätten.

2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz jedoch nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3. Kündigung

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben, können wir anstelle eines Rücktrittes nach Nr. 2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nicht, wenn unser Kündigungsrecht nach Nr. 4 ausgeschlossen ist.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Unsere Rechte nach Nr. 2 und Nr. 3 sind ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. In diesem Fall werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sind Sie mit den geänderten Bedingungen nicht einverstanden, können Sie den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Ausübung unserer Rechte

Wir können uns auf die Ausübung unserer Rechte nach Nr. 2 bis 4 nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder wenn wir es versäumt haben, Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hinzuweisen.

Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Unsere Rechte erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt wurde.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes, Zahlung des ersten Beitrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 zahlen.

Ist Ihnen bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

2. Rechtzeitige Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste Beitrag

- vor Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- von uns entsprechend § 5 im Lastschriftverfahren eingezogen werden kann.

3. Leistungsfreiheit

Zahlen Sie den ersten Beitrag verspätet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Im Falle des Rücktritts steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 4 Zahlung des Folgebeitrages

1. Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des Beginns jeder Versicherungsperiode fällig.

2. Verzug

2.1 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Sind Sie mit der Zahlung in Verzug, werden wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen angeben.

4. Leistungsfreiheit

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, sofern Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurden.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

2. Unverschuldete verspätete Zahlung

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

3. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind in diesem Fall zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

§ 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

1. Vertrag mit Verlängerung

1.1 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

1.2 Sie können den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang Ihrer Erklärung bei uns oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt kündigen.

1.3 Wir können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Vertrag ohne Verlängerung

Ist nach dem Versicherungsschein keine automatische Vertragsverlängerung entsprechend Nr. 1.1 vorgesehen, weil Sie mit uns die Absicherung einer vorübergehenden Gefahr vereinbart haben (z.B. Bauwesenversicherung), endet die Versicherung abweichend von Nr. 1 zum vereinbarten Ablauf.

3. Kündigung nach einem Versicherungsfall

3.1 Nach einem Versicherungsfall kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn ein Geschädigter Sie wegen eines unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruches verklagt.

3.2 Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Leistung, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteiles zugegangen sein und wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

3.3 Ihnen steht das Kündigungsrecht nach Nr. 1.2 zu.

§ 7 Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1. Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

2. Versicherungsperiode

2.1 Bei jährlicher Beitragszahlung entspricht die Versicherungsperiode dem Versicherungsjahr.

2.2 Ist die Zahlung des Beitrages in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten vereinbart, unterteilt sich das Versicherungsjahr entsprechend in zwei, vier oder zwölf Versicherungsperioden.

2.3 Bei Verträgen ohne Verlängerung (§ 6 Nr. 2) entspricht die Versicherungsperiode der Vertragslaufzeit.

§ 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Wenn wir nach § 2 vom Vertrag zurücktreten oder Sie Ihren Antrag nach § 8 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) widerrufen oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 VVG erklären, steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der Vertragszeit entspricht, die bis zum Zugang der Erklärung bei der anderen Partei abgelaufen ist.

§ 9 Herabsetzung des Beitrages

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nach Stellung Ihres Versicherungsantrages oder nach Vertragsschluss weg oder haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, sind wir verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem Sie uns den Wegfall melden.

§ 10 Mitteilungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen richten Sie bitte an unsere Hauptverwaltung.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 12 Zuständiges Gericht

Wenn Sie uns aus diesem Versicherungsvertrag verklagen sollten, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 1.1.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

§ 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom Februar 2010 erfüllen.

§ 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

Vorbemerkungen zu sämtlichen Privatversicherungsbedingungen

Repräsentant

Repräsentant des Versicherungsnehmers ist, wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist, d.h. mit der tatsächlichen Risikoverwaltung betraut ist (BGH 21.04.1993 - IV ZR 34/92).

Das kann z.B. der Hausverwalter der versicherten Immobilie sein, im Hinblick auf die Pflicht, Wasserleitungen abzusperren, oder die Ehefrau im Hinblick auf den versicherten und ausschließlich von ihr getragenen Schmuck.

Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Es kommt daher auf die Umstände des Einzelfalles an, welche Zeitspanne noch als unverzüglich anzusehen ist. Wir werden jedoch in keinem Fall etwas einwenden, wenn Sie eine unverzüglich zu erfüllende Anzeigepflicht innerhalb einer Woche erfüllen.

Verschuldensfragen

In den B01 sowie in den übrigen Bedingungen werden in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verschiedene Begriffe im Zusammenhang mit Verschuldensfragen verwendet:

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht gelassen wird. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH VersR 94, S. 314), wenn selbst einfachste Überlegungen nicht angestellt und keine Maßnahmen ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen.

Vorsatz

Vorsatz ist eine bewusste Handlung oder ein bewusstes Unterlassen, welches ein bestimmtes Ergebnis beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.

Arglistige Täuschung

Eine arglistige Täuschung (§ 123 BGB) liegt vor, wenn jemand bei einem anderen vorsätzlich einen Irrtum hervorruft, um diesen zu einer erwünschten Handlung zu bewegen. Auch wenn dies in den Bedingungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, besteht im Falle arglistiger Täuschung die Möglichkeit zur Anfechtung von Rechtsgeschäften mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit von Anfang an (§ 142 BGB).

Verbindliche Erläuterungen zu den B01

Zu § 1 Am Vertrag beteiligte Personen

Besitz des Versicherungsscheines (zu § 1 Nr. 2)

Auch wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt, steht die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nur Ihnen zu.

Verhalten der versicherten Person (zu § 1 Nr. 2)

Soweit der Vertrag sowohl Ihre Interessen als auch die Interessen der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich für Ihre Interessen die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn diese Ihr Repräsentant ist.

Zu § 4 Zahlung des Folgebeitrages

Verzicht auf außerordentliches Kündigungsrecht

Wir verzichten ausdrücklich auf das uns nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehende Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichtzahlung eines Folgebeitrages.

Zu § 6 Vertragsdauer, Verlängerung, Kündigung

Zusammentreffen mehrerer Kündigungen

Werden zu einem Vertrag mehrere Kündigungen ausgesprochen (gemäß § 6 oder nach anderen Bestimmungen), so gilt immer die Kündigung, die zum frühesten Zeitpunkt wirksam wird.

Kündigung nach einem Versicherungsfall (zu § 6 Nr. 3.3)

Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall auch dann mit sofortiger Wirkung (oder zu einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt) kündigen, wenn der Vertrag entsprechend Nr. 2 für einen festen Zeitraum abgeschlossen wurde.

Zu § 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeginn fehlendes versichertes Interesse

Wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, welches nicht entsteht, sind Sie entsprechend § 80 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Wir können stattdessen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Zu § 14 Keine Nachteile gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die aktuell vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen sind unter www.gdv.de einzusehen. Unsere Bedingungsgarantie bezieht sich auf den Stand der Musterbedingungen zu dem in § 14 genannten Stichtag.

Zu § 15 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindeststandards für die Vermittler. Wir garantieren die Einhaltung der Mindeststandards mit dem in § 15 genannten Stand.

Zu § 16 Künftige Bedingungsverbesserungen

Wenn wir ein Bedingungsmerk verbessern, gilt dieses unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für bestehende Verträge:

- a) die geänderten Bedingungen enthalten keine Regelungen, die sich nachteilig für die Versicherungsnehmer auswirken können,
- b) die verbesserten Bedingungen sind für die Kunden nicht mit einem Mehrbeitrag verbunden.

Wenn wir künftig geänderte Bedingungen mit unveränderter Bedingungsnummer (also z.B. neue „B01“) einführen, gelten diese automatisch auch für Ihren Vertrag. Wir können uns dann auf eventuelle Schlechterstellungen der neuen Bedingungen nicht berufen.

Neue Bedingungen unter geänderter Bedingungsnummer gelten nur im Falle ausdrücklicher Vereinbarung, bei Anwendung des dann gültigen Tarifes und unter uneingeschränkter Wirksamkeit der neuen Bedingungsregelungen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Feuer und Sachbeschädigungen	2
§ 3	Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte	2
§ 4	Leitungswasser	4
§ 5	Sturm und Hagel	5
§ 6	Versicherte Sachen	5
§ 7	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	6
§ 8	Versicherungsort	6
§ 9	Außenversicherung	7
§ 10	Versicherte Kosten und Serviceleistungen	7
§ 11	Versicherungswert, Versicherungssumme	9
§ 12	Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag	9
§ 13	Mehrere Hausratversicherungen	9
§ 14	Wohnungswechsel, Haushaltgründung oder -auflösung	10
§ 15	Gefahrerhöhung	11
§ 16	Obliegenheiten	11
§ 17	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	12
§ 18	Vorsätzliche Schadenverursachung	12
§ 19	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	12
§ 20	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	12
§ 21	Übergang von Ersatzansprüchen	13
§ 22	Wieder herbeigeschaffte Sachen	13
§ 23	Sachverständigenverfahren	13
§ 24	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	14
	Verbindliche Erläuterungen zu den B28	15

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsfall

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Feuer und Sachbeschädigungen gemäß § 2,
- b) Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte gemäß § 3,
- c) Leitungswasser gemäß § 4,
- d) Sturm und Hagel gemäß § 5

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

2. Generelle Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Feuer und Sachbeschädigungen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Feuer,
 - b) Blitzschlag, Stromschäden
 - c) Druckwellen,
 - d) Auf- oder Anprall,
 - e) böswillige Beschädigung,
 - f) Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Feuer

Versichert sind

- a) Schäden durch Feuer,
- b) Seng- und Schmorschäden,
- c) Schäden durch Rauch und Ruß, nicht jedoch durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß.

3. Blitzschlag, Stromschäden

Versichert sind

- a) Schäden durch die direkte Einwirkung eines Blitzes auf Sachen,
- b) Schäden infolge Überspannungen durch Blitze oder sonstiger atmosphärischer Elektrizität,
- c) Schäden an Kühl- und Gefriergerät in Kühlgeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte,
- d) sonstige Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen.

4. Druckwellen

Versichert sind Schäden durch

- a) Explosion oder Verpuffung,
- b) Implosion,
- c) Überschalldruckwellen.

5. Auf- oder Anprall

Versichert ist

- a) der Aufprall von Flugkörpern,
 - b) der Anprall von Fahrzeugen
- auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

6. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung liegt vor, wenn versicherte Sachen durch einen Dritten vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden.

7. Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen,
- b) unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

§ 3 Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Raub,
 - c) Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes,
 - d) Diebstahl auf dem Grundstück,
 - e) Diebstahl von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen,
 - f) Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden,
 - g) Diebstahl aus Krankenzimmern
- abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Schlüsseln gemäß Nr. 2.2 oder Nr. 2.3 oder anderer Werkzeuge eindringt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein Dieb im Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf die beschriebene Weise öffnet.

- 2.2 Falsche Schlüssel
- Als falsche Schlüssel gelten Schlüssel, deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 2.3 Richtige Schlüssel
- Bei Verwendung richtiger Schlüssel besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub (siehe Nr. 3) erlangt hat.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb die Schlüssel durch Diebstahl erlangt hat. Dies setzt jedoch voraus, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.
- 2.4 Telefonmissbrauch
- Benutzt der Dieb nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung (siehe § 8 Nr. 1) ein dort vorgefundenes Telefon, so leisten wir auch für die dadurch entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Telefonkosten (Mehrkosten). Soweit das Telefon außerhalb des Versicherungsortes benutzt wird, ist die Entschädigung auf 750 € begrenzt.
- 2.5 Kartenmissbrauch
- Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- 3. Raub**
- 3.1 Anwendung von Gewalt
- Versicherungsschutz besteht, wenn Gewalt gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder sonst mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesenden Personen angewendet wird, um den Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- Anwendung von Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Trickdiebstahl siehe Nr. 4).
- 3.2 Androhung von Gewalt
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn die unter Nr. 3.1 genannten Personen versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Versicherungsort auf die beschriebene Weise erpresst wird.
- 3.3 Widerstandslosigkeit
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn den unter Nr. 3.1 genannten Personen Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache (wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt) beeinträchtigt und dadurch deren Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 3.4 Kartenmissbrauch
- Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten weggenommen, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt. Wird bei einem Raub gemäß Nr. 3.2 zusätzlich die Herausgabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) erzwungen, erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 5.000 €.
- 4. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**
- 4.1 Trickdiebstahl
- Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung einer zu Ihrem Haushalt gehörenden Person (siehe Nr. 3.1) Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- 4.2 Kartenmissbrauch
- Werden Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.
- 4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- 5. Diebstahl auf dem Grundstück**
- Versichert ist der einfache Diebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, von
- Wäsche und Bekleidung,
 - Gartenmöbeln und -geräten,
 - sonstigem Garteninventar einschließlich Gartenskulpturen,
 - Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
 - Gokarts und sonstigen Spielfahrzeugen,
 - Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen gemäß § 6 Nr. 1 e) und f).
- Für Sachen nach Absatz c) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.
- 6. Diebstahl von Fahrrädern, Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen**
- 6.1 Versicherte Gegenstände
- Mitversichert ist der einfache Diebstahl von
- Fahrrädern und Fahrradanhängern,
 - Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen.
- Damit lose verbundene und deren regelmäßigem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie gleichzeitig gestohlen werden.
- 6.2 Obliegenheiten
- In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 und mit den in § 17 genannten Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Sie verpflichtet,
- Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann und
 - den Diebstahl gemäß § 16 Nr. 2.1 e) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns darüber hinaus einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die gestohlenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- Verletzen Sie die Bestimmung nach Absatz a), so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

6.3 Zusatzbestimmungen für Fahrräder und Fahrradanhänger

Für Fahrräder und Fahrradanhänger ist die Entschädigung einschließlich Zubehör auf 750 € je Versicherungsfall begrenzt.

Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Nr. 6.2 sind Fahrräder und Fahrradanhänger nach beendetem Gebrauch durch ein eigenständiges Fahrradschloss (nicht z.B. Speichenschloss) gegen Diebstahl zu sichern.

6.4 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Fahrräder

Die Entschädigungsgrenze nach Nr. 6.3 erhöht sich für Fahrräder einschließlich gleichzeitig entwendeter Fahrradanhänger unter folgenden Voraussetzungen auf 3.000 €:

- a) der Fahrradrahmen wurde durch ein eigenständiges Fahrradschloss mit anderen Gegenständen so verbunden, dass eine einfache Wegnahme nicht möglich war,
- b) nach beendetem Gebrauch wurde das Fahrrad zudem in einem Gebäude untergebracht.

7. Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

7.1 Behältnisse

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb eines der folgenden Behältnisse, in denen sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 2.2) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet:

- a) den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers,
- b) eine auf einem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox,
- c) den durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossenen Innenraum eines Wasserfahrzeuges (Kajüte, Backkiste oder Ähnliches),
- d) eine verschlossene Schiffskabine oder ein verschlossenes Schlafwagenabteil,
- e) einen verschlossenen Spind oder ein verschlossenes Schließfach.

7.2 Einschränkungen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- a) die genannten Behältnisse fest umschlossen sind (Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung),
- b) Wertsachen (siehe § 7 Nr. 1) sowie elektronische Geräte und Fotoapparate so untergebracht werden, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

7.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

- a) für die unter Nr. 7.2 b) genannten Sachen auf 1.500 € und
- b) insgesamt auf 3.000 €.

Keine Entschädigung wird geleistet für Geld, Urkunden und Wertpapiere (§ 7 Nr. 1 a) und b)).

8. Diebstahl aus Krankenzimmern

8.1 Versicherte Zimmer

Mitversichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen, die sich aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes vorübergehend in einem Kranken- oder Kurbettzimmer befinden.

8.2 Entschädigungsgrenze

Für Bargeld und sonstige Wertsachen gemäß § 7 Nr. 1 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

9. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch Überschwemmungen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch oder Vulkanausbruch verursacht werden.

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

1.1 Versicherte Sachen

Soweit die unter Nr. 1.2 und Nr. 1.3 genannten Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören (§ 6), leisten wir Entschädigung für Bruchschäden, die innerhalb von Gebäuden eintreten. Dazu zählt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

1.2 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Versichert sind Bruchschäden an

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- b) Rohren, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- c) Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen (auch auf dem Dach),
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- e) Regenwassernutzungsanlagen,
- f) innen liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren,
- g) Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).

1.3 Frostbedingte Bruchschäden

Versichert sind frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlussschläuche,
- b) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2. Nässeschäden

Wir leisten für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretende flüssige oder gasförmige Stoffe zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Stoffe müssen aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-, Wasserlösch-, Berieselungs- oder Regenwassernutzungsanlagen,
- d) innen liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren,
- e) Schwimmbecken, Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen ausgetreten sein.

3. Rohrverstopfung

Die Beseitigung von Rohrverstopfungen (auch in innen liegenden Regenfallrohren) ist mitversichert.

4. Kosten für Wasser- und Gasverlust

Bei einem versicherten Rohrbruch leisten wir auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser oder Gas.

5. Nicht versicherte Schäden

5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser,
- b) Schwamm,
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- e) Erdsenkung, Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- f) Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

5.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- a) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- b) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm und Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch wetterbedingte Luftbewegungen oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Eindringende Niederschläge

2.1 Versicherte Gebäudebeschädigung

Versicherungsschutz besteht, wenn Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch eine Öffnung in das Gebäude eindringt, die durch eine nach Nr. 1 versicherte Gebäudebeschädigung verursacht ist.

2.2 Sonstige Gebäudeöffnungen

Treten Niederschläge durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen ein, leisten wir bis zu 3.000 € je Versicherungsfall für Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen sowie für Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau und Grundwasser.

3. Nicht versicherte Schäden

3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut,
- b) Windbewegungen, die nicht durch das Wetter verursacht sind (z.B. durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachter Durchzug).

3.2 Schäden durch das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz sind ausschließlich im Umfang von Nr. 2 versichert.

3.3 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 6 Versicherte Sachen

1. Beschreibung der versicherten Sachen

1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes (§ 8). Für Hausrat außerhalb des Versicherungsortes besteht nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 9) Versicherungsschutz.

1.2 Zum Hausrat gehören

- a) alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen,
- b) Wertsachen und Bargeld unter den in § 7 genannten Voraussetzungen und mit den dort aufgeführten Entschädigungsgrenzen,
- c) alle in das Gebäude eingefügte Sachen, wie z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen (eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen),
- d) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
- e) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß § 8 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
- f) technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt (der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann),
- g) Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände und sonstige Sachen (z.B. Handelsware oder Musterkollektionen), die ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen,
- h) in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 2.1 d)),
- i) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Gokarts, Spielfahrzeuge und sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
- j) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
- k) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,

- l) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

2. Nicht versicherte Sachen

2.1 Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2 c) genannt,
- b) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 1.2 i) genannt,
- c) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 1.2 j) und k) genannt,
- d) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben diesen den Mietern oder Untermietern überlassen,
- e) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

- 2.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von Daten und Programmen sind jedoch im Umfang von § 10 Nr. 3 versichert.

§ 7 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen gemäß § 6 Nr. 1.2 b) sind

- a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- b) Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Absatz c) genannte Sachen aus Silber,
- e) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Entschädigungsgrenzen

- 2.1 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks im Sinne von Nr. 3 befunden haben, ist die Entschädigung zudem je Versicherungsfall begrenzt auf
- a) 1.500 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - b) 20.000 € insgesamt für Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
 - c) 40.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

- 2.3 Für Bargeld, das maximal eine Woche vor dem Versicherungsfall von Ihrem Konto oder dem Konto einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person abgehoben wurde, beträgt die Entschädigungsgrenze abweichend von Nr. 2.2 a) je Versicherungsfall 5.000 €.

3. Wertschutzschränke

- 3.1 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die

- a) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
- b) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder, bei geringerem Gewicht, nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

- 3.2 Kundenschießfächer in Tresorräumen von Bankinstituten (siehe § 8 Nr. 5 b)) stehen Wertschutzschränken gleich.

§ 8 Versicherungsort

1. Wohn- und Arbeitsräume

Versicherungsort sind die folgenden Räume und Flächen, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden, soweit diese ausschließlich von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden:

- a) zu Wohnzwecken dienende Räume,
- b) ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet,
- c) Garagen, Carports, Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen.

2. Gemeinschaftsräume

Zum Versicherungsort zählen auch gemeinschaftlich genutzte Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird, wie z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrrad- und Waschkellern.

3. Einliegerwohnung

Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort. Es bleibt jedoch bei der Regelung nach § 6 Nr. 2.1 d).

4. Sachen auf dem Grundstück

Für die in § 3 Nr. 5 und 6 genannten Sachen (z.B. Gartenmöbel) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

5. Garagen auf anderen Grundstücken, Kundenschießfächer

Darüber hinaus zählen folgende außerhalb des Grundstücks befindliche Stellen zum Versicherungsort, soweit diese ausschließlich von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden:

- a) Garagen in der gleichen oder einer angrenzenden Gemeinde,
- b) Kundenschießfächer in Tresorräumen von Geldinstituten.

§ 9 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer

1.1 Versicherte Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden oder Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Dies gilt ebenso für versicherte Sachen im Eigentum oder Gebrauch der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

1.2 Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Sportausrüstung, Auslandsaufenthalt, Ausbildung

2.1 Für versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen (Sportausrüstung), besteht abweichend von Nr. 1 auch Versicherungsschutz, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

2.2 Bei einem vorübergehenden Berufs-, Studien- oder Urlaubsaufenthalt gilt der Außenversicherungsschutz abweichend von Nr. 1.2 bis zu einem Jahr.

2.3 Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies abweichend von Nr. 1.2 so lange als vorübergehend, bis die Ausbildung bzw. der Wehr- oder Zivildienst beendet wird. Bewohnt die betreffende Person in diesem Zeitraum allein ein Zimmer oder Appartement, so besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass dort ein eigener Hausstand begründet wurde.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder von Ihnen mit der Betreuung der versicherten Sachen beauftragten Personen außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 3 Nr. 3 beraubt werden.

In den Fällen nach § 3 Nr. 3.2 besteht Außenversicherungsschutz jedoch nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl

Für Schäden durch Trickdiebstahl gemäß § 3 Nr. 4 sowie für Schäden durch einfachen Diebstahl gemäß § 3 Nr. 5 besteht kein Außenversicherungsschutz.

6. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

7. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 40 % der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die Entschädigungsgrenzen gemäß § 7 Nr. 2.

§ 10 Versicherte Kosten und Serviceleistungen

1. Schadenabwendung und -minderung, Reiseabbruch

1.1 Abwendung und Minderung des Schadens

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen

- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind (auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen),
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

1.2 Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

1.3 Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

Ersetzt werden die Fahrtmehrkosten, wenn Sie und mitreisende Angehörige Ihres Haushalts wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Sachschaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Der Ersatz der Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem benutzten Reisemittel und nach der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

2. Aufräum-, Bewegungs-, Schutz-, Reparatur-, Unterbringungs- und Mietkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,

b) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten,

- c) **Bewegungs- und Schutzkosten**
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen,
- d) **Geräteanmietungskosten**
wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört wurden oder abhandenkamen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist,
- e) **Haustierunterbringungskosten**
für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und Ihnen die Haltung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist,
- f) **Hotelkosten**
für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn und solange die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar ist und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
- g) **Mietfortzahlungskosten**
wenn und solange trotz Unbewohnbarkeit der Wohnung Mietkosten weiterbezahlt werden müssen,
- h) **Renovierungskosten**
für Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten sowie an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern,
- i) **Reparaturkosten**
für Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind,
- j) **Schlossänderungskosten**
für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke oder Schlüssel für Türen, die gemeinsam mit anderen Hausbewohnern benutzt werden (Gemeinschaftstüren), durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind,
- k) **Transport- und Lagerkosten**
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und Ihnen die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist,
- l) **Umzugskosten**
wenn aufgrund vollständiger Unbenutzbarkeit der Wohnung der Umzug in eine andere Wohnung erforderlich ist.

3. Datenrettungskosten

- 3.1 Ersetzt werden die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt

werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- 3.2 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenzverwerbs keine Entschädigung geleistet.
- 3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

4. Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

5. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

6. Serviceleistungen

6.1 24-Stunden-Service-Telefon

Wir stehen Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr über unsere Service-Hotline telefonisch zur Seite und helfen Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen mit den folgenden Serviceleistungen.

6.2 Reise-Service

Wir organisieren,

- a) wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person auf einer Auslandsreise einen Dolmetscher benötigen, einen Dolmetscher vor Ort oder alternativ einen telefonischen Dolmetscherservice,
- b) wenn sich während einer Reise zu Hause ein Schadenfall ereignet, der eine vorzeitige Rückreise erforderlich macht, auf Ihren Wunsch die vorzeitige Rückreise an den ständigen Wohnort.

6.3 Bank-/Kreditkarten- und Dokumenten-Service

Wir helfen,

- a) wenn Bank- oder Kreditkarten abhandenkommen, bei der umgehenden Veranlassung der Sperrung der Karten sowie bei der nachfolgenden Ersatzbeschaffung,
- b) wenn Pässe, Führerscheine oder andere wichtige Dokumente abhandenkommen, bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und informieren darüber, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind,
- c) vorbeugend, indem wir die Möglichkeit bieten, Kopien von wichtigen Dokumenten (z.B. Ausweise, Reisevisa, Kreditkarten) in einem Umfang bis zu 20 Seiten A4 bei uns zu hinterlegen, um Ihnen diese im Falle des Abhandenkommens unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung stellen zu können.

6.4 Handwerker- und Dienstleister-Service

Wir vermitteln aufgrund eines Versicherungsfalles oder aus einem sonstigen Grund geeignete Unternehmen in Ihrer näheren Umgebung:

- a) Handwerker, wie Schreiner, Tischler, Dachdecker, Glaser, Maler, Raumausstatter, Fernseh-/Rundfunktechniker, Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure,
- b) Dienstleister, wie Notfalldienste (z.B. Schlüssel- oder Rohrreinigungsdienst), Wach-/Sicherheitsdienste, Haus-/Wohnungshüter, Brand-/Wassersanierer, Reinigungsspezialisten, Experten für Alarmanlagen/Stahlschränke, Hotels, Möbelpacker und Speditionen.

6.5 Kosten für Leistungen, die über die unmittelbare Unterstützungs- und Vermittlungstätigkeit gemäß Nr. 6.2 bis 6.4 hinausgehen (z.B. Leistungen eines vermittelten Handwerkers oder Dienstleisters), werden von uns nur übernommen, wenn hierauf ein entsprechender Anspruch aufgrund eines Versicherungsfalles besteht.

6.6 Benötigen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles eine psychologische Betreuung, organisieren wir diese auf Wunsch und übernehmen die dabei entstehenden Kosten bis 1.000 €.

§ 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der nach folgenden Maßgaben zu ermittelnde Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung:

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert),
- b) für Kunstgegenstände gemäß § 7 Nr. 1 d) und Antiquitäten gemäß § 7 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte,
- c) sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert),
- d) soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge gemäß § 7 Nr. 2 begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- 2.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebeitrag von 10 %.
- 2.3 Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (Versicherungssumme dividiert durch Anzahl Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung) mindestens 700 €, gilt abweichend von Nr. 2.2 ein Vorsorgebetrag von 30 %.

3. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so können Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt und der Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst wird.

4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, kann sich im Versicherungsfall entsprechend § 19 Nr. 5 eine Kürzung der Entschädigung ergeben.

§ 12 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

1. Anpassung der Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf volle 100 € aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.

1.2 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

1.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

2. Anpassung des Beitragssatzes

2.1 Machen Sie ein- oder mehrmalig von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß Nr. 1.3 gegen eine Erhöhung Ihrer Versicherungssumme Gebrauch und ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) pro Hausratversicherung seit der letztmaligen Anpassung des Beitragssatzes um mehr als 5 % gestiegen, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Dazu wird der zuletzt gültige Beitragssatz pro 1.000 € Versicherungssumme entsprechend der Steigerungsrate des durchschnittlichen Schadenaufwandes erhöht, wobei nur die ersten zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden.

2.2 Hat sich die Versicherungssumme des Vertrages trotz Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß Nr. 1.3 seit der letztmaligen Anpassung des Beitragssatzes erhöht, so wird die Steigerungsrate gemäß Nr. 2.1 um den Prozentsatz der Summenerhöhung vermindert. Der sich infolge der Anpassung des Beitragssatzes ergebende neue Beitrag darf zudem nicht höher sein als er ohne Ausübung des Widerspruchsrechts gewesen wäre oder als der zum Zeitpunkt der Erhöhung gültige Tarifbeitrag.

2.3 Sie werden von uns spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres über die Beitragserhöhung informiert.

§ 13 Mehrere Hausratversicherungen

1. Anzeigepflicht

- 1.1 Wird der Hausrat gleichzeitig über mehrere Hausratversicherungen versichert, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.
- 1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 17 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

2. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Gesamtversicherungssumme aller Hausratversicherungen den Versicherungswert oder die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Sie können diesen Vertrag zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen oder entsprechend § 11 Nr. 3 eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf den durch die anderen Versicherungen nicht gedeckten Teilbetrag verlangen.

§ 14 Wohnungswechsel, Haushaltsgründung oder -auflösung

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz). Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- 4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- 4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
- 4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen (siehe § 19 Nr. 5).

5. Festlegung des neuen Beitrags

Mit Umzugsbeginn gelten unsere für die Adresse der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis drei Monate nach Beginn der auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsperiode. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

7. Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

8. Gründung eines eigenen Hausstandes durch Kinder

Ziehen Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) aus der versicherten Wohnung aus und gründen erstmalig einen eigenen Hausstand, so wird für ein Jahr ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung gewährt. Die für den neuen Hausstand gültige Versicherungssumme beträgt 40 % der für den bestehenden Vertrag gültigen Versicherungssumme. Fremdes Eigentum ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur mitversichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient. Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Auszug.

9. Auflösung des Hausrates

- 9.1 Wird der versicherte Hausrat vollständig und dauerhaft aufgelöst, endet der Vertrag, sobald wir Ihre diesbezügliche Mitteilung erhalten.
- 9.2 Wenn Sie versterben, endet der Vertrag zwei Monate nach dem Todestag, falls die Wohnung nicht von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person weiter genutzt wird oder bis dahin ein Erbe in die Wohnung einzieht. Auf Wunsch heben wir den Vertrag auch rückwirkend zum Todestag auf.
- 9.3 Wir haben nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zur Vertragsaufhebung entfällt.

§ 15 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherungsvertrages wahrscheinlicher wird.
- 1.2 Eine Gefahrerhöhung ist entsprechend Nr. 2 anzuzeigen, wenn
- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels gemäß § 14 ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 180 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird (beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält),
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind (das gilt auch bei einem Wohnungswechsel gemäß § 14).
- 1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt hingegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie Kenntnis davon erlangen, dass nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung

- 3.1 Im Falle einer Gefahrerhöhung können wir
- den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
 - ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen.
- 3.2 Unsere Rechte nach Nr. 3.1 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 4.1 Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, so haben Sie bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht nach Nr. 2 keinen Versicherungsschutz.
- 4.2 Anstelle der völligen Leistungsfreiheit nach Nr. 4.1 sind wir bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4.3 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen,
- wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben,
 - wenn die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und wir für die erhöhte Gefahr nach unseren Geschäfts-

grundsätzen Versicherungsschutz bieten (in diesem Fall passen wir den Beitrag entsprechend Nr. 3.1 b) an),

- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 16 Obliegenheiten

1. Sicherheitsvorschriften

- 1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 1.2 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit müssen Sie in der kalten Jahreszeit
- die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder
 - alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

2. Obliegenheiten bei Schadeneintritt

- 2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen (ggf. auch mündlich oder telefonisch),
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist,
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind oder – falls Veränderungen unumgänglich sind – das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
 - uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft (auf Verlangen in Schriftform) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann,
 - für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sperrbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 17 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versagung oder Kürzung der Leistung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- wenn die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und die Erfüllung bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde,
- wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- wenn wir es im Falle einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 18 Vorsätzliche Schadenverursachung

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Auf unser gesetzliches Recht zur Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichten wir.

§ 19 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Entschädigung für vom Schaden betroffene Sachen

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1),
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Gesamtentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt (siehe § 11 Nr. 2).

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

5. Unterversicherung

5.1 Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

5.2 Wir nehmen abweichend von Nr. 5.1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn

- sich der ersatzpflichtige Schaden auf höchstens 3.000 € beläuft,
- zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (Versicherungssumme dividiert durch Anzahl Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung) mindestens 600 € beträgt,
- ein nach Absatz b) zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme gegebener Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung aufgrund des Umzugs in eine größere Wohnung entfallen ist und der Schaden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Umzug eintritt,
- die Mindestversicherungssumme durch weitere Hausratversicherungen, die Sie für denselben Versicherungsort abgeschlossen haben, erreicht wird und auch die weitere Hausratversicherung keinen Abzug wegen Unterversicherung vorsieht.

§ 20 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

1.2 Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

- 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 3. Hemmung**
- Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 4. Aufschiebung der Zahlung**
- Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 21 Übergang von Ersatzansprüchen

- 1. Übergehende Ersatzansprüche**
- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 2. Einspruch gegen die Geltendmachung**
- 2.1 In Erweiterung von Nr. 1.2 nehmen wir im Falle Ihres entsprechend Nr. 2.2 erfolgenden Einspruchs von der Geltendmachung übergehender Ersatzansprüche Abstand, soweit der Ersatzanspruch einen sonstigen Angehörigen oder einen Angestellten betrifft.
- 2.2 Der Einspruch ist von Ihnen innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem Sie davon Kenntnis erlangen, dass wir den Anspruch geltend machen wollen.
- 2.3 Ein Einspruch ist nicht möglich, wenn der Angehörige oder Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann. Neben vorsätzlicher Schadenverursachung ist bei Angestellten zudem auch bei grob fahrlässiger Handlungsweise kein Einspruch möglich.
- 3. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**
- 3.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.
- 3.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 22 Wieder herbeigeschaffte Sachen

- 1. Anzeigepflicht**
- Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 2. Rückzahlung oder Übergabe der Sachen**
- 2.1 Falls Sie abhandengekommene Sachen zurückerlangen, entfällt für diese Sachen der Entschädigungsanspruch und eine bereits erhaltene Entschädigung ist zurückzuzahlen.
- 2.2 Abweichend von Nr. 2.1 behalten Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie uns die Sachen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Hatten wir die Entschädigung bereits gezahlt, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung statt der Rückzahlung die Sachen zur Verfügung stellen.
- 2.3 Das Wahlrecht gemäß Nr. 2.2 besteht nicht, wenn für die Sachen nicht der volle Versicherungswert fällig wird. Wurde jedoch von uns bereits die (gekürzte) Entschädigung gezahlt, können Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung statt der Rückzahlung dafür entscheiden, die Sachen im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten haben Sie uns den Anteil zu erstatten, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

- 3. Beschädigte Sachen**
- Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen entsprechend Nr. 2 bei Ihnen verbleiben.
- 4. Besitz**
- Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 5. Übertragung der Rechte**
- Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung gestellt, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
- Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 23 Sachverständigenverfahren

- 1. Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens**
- Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Benennung der Sachverständigen

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

4. Verfahren nach Feststellung

- 4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
- 4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten des Sachverständigenverfahrens

- 5.1 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 5.2 Bei einer festgestellten Schadenhöhe von mindestens 5.000 € übernehmen wir abweichend von Nr. 5.1 die Kosten des Sachverständigenverfahrens in vollem Umfang.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 24 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Besteht im Rahmen eines gebündelten Vertrages neben dieser Hausratversicherung auch eine Unfallversicherung nach dem XXL-Konzept, so bieten wir bei Arbeitslosigkeit entsprechend § 5 Nr. 2 der B18 beitragsfreien Versicherungsschutz.

Verbindliche Erläuterungen zu den B28

Zu § 1 Gegenstand der Versicherung

Radioaktive Isotope (zu § 1 Nr. 2 b))

Wir bieten auch Versicherungsschutz für Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort (siehe § 8) vorhanden sind oder verwendet werden (z.B. in Feuermeldern). Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung.

Versichert sind sowohl Schäden an den versicherten Sachen selbst als auch die dadurch entstehenden Kosten im Rahmen von § 10 (z.B. für Entseuchung oder Ablagerung).

Die Erweiterung gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Zu § 2 Feuer und Sachbeschädigungen

Nutzwärmeschäden (zu § 2 Nr. 2 a))

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Blitze (zu § 2 Nr. 3 b))

Versichert sind neben Überspannungsschäden auch Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitze (z. B. Influenz, Induktion) und sonstige atmosphärische Elektrizität.

Explosion (zu § 2 Nr. 4 a))

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung (zu § 2 Nr. 4 a))

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Blindgängerschäden (zu § 2 Nr. 4a))

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Impllosion (zu § 2 Nr. 4 b))

Impllosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Überschalldruckwellen (zu § 2 Nr. 4 c))

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Aufprall von Flugkörpern (zu § 2 Nr. 5 a))

Versichert ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

Anprall von Fahrzeugen (zu § 2 Nr. 5 b))

Versichert ist der Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

Böswillige Beschädigung (zu § 2 Nr. 6)

Versicherungsschutz besteht auch z.B. für Schäden durch Graffiti sowie für Schäden außerhalb des Versicherungsortes. Schäden durch strafbare Handlungen sind entsprechend § 16 Nr. 2.1 e) unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 7 a))

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik (zu § 2 Nr. 7 b))

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung (zu § 2 Nr. 7 b))

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Schäden an Verbrennungskraftmaschinen (zu § 2 Nr. 8 b))

Der Ausschluss gilt nicht, soweit der Schaden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ist.

Zu § 3 Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte

Einbruchversuch, Vandalismus (zu § 3 Nr. 2 und 3)

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch den Versuch eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung entstehen. Dies gilt auch, wenn der Täter anlässlich eines Einbruchs oder einer Beraubung oder des Versuchs einer solchen Tat Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Entsprechend § 2 Nr. 6 besteht zudem bei böswilligen Beschädigungen auch unabhängig von einem Einbruch oder Raub Versicherungsschutz.

Einbruch über nicht versicherte Räume (zu § 3 Nr. 2.1)

Versicherungsschutz besteht auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Einschleichen (zu § 3 Nr. 2.1)

Wir bieten auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

Beraubung bei einem Einbruch (zu § 3 Nr. 2.1)

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und gemäß Nr. 3.1 oder 3.2 Gewalt anwendet oder androht, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,

Entschädigungsgrenze für Fahrräder (zu § 3 Nr. 6.3 und 6.4)

Die genannten Entschädigungsgrenzen gelten pro Versicherungsfall, also auch, wenn mehrere Fahrräder gleichzeitig entwendet werden.

Bei den in Nr. 6.4 genannten Voraussetzungen handelt es sich nicht um Obliegenheiten, bei deren Nichtbeachtung sich die Frage der Entschuldbarkeit stellen würde. Vielmehr gilt die erhöhte Entschädigungsgrenze nur, wenn die Voraussetzungen tatsächlich gegeben waren.

Beendeter Gebrauch (zu § 3 Nr. 6.4)

Der Gebrauch ist im Sinne von Nr. 6.4 b) mit dem Abstellen beendet, wenn das Fahrrad über Nacht nicht mehr benutzt werden soll.

Verbindung mit anderen Fahrrädern (zu § 3 Nr. 6.4)

Die Voraussetzung gemäß Nr. 6.4 a) ist auch dann erfüllt, wenn der Fahrradrahmen durch ein eigenständiges Schloss mit dem Rahmen eines zweiten Fahrrades verbunden wird.

Zu § 4 Leitungswasser

Austausch von Armaturen bei Nässeschäden (zu § 4 Nr. 2)

Mitversichert ist der erforderliche Austausch von Armaturen in dem für den versicherten Nässeschaden ursächlichen Bereich.

Mehrverbrauch an Wasser und Gas (zu § 4 Nr. 4)

Soweit möglich ermitteln wir den Mehrverbrauch durch den Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Zu § 5 Sturm und Hagel

Sturm (zu § 5 Nr. 1)

Unsere Bedingungen sehen keine Mindestwindstärke vor. Versichert sind jedoch nur wetterbedingte Windbewegungen und nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug.

Hagel (zu § 5 Nr. 1)

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Versicherte Einwirkungen (zu § 5 Nr. 1)

Versicherungsschutz besteht insbesondere, wenn Sturm oder Hagel

- a) unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt,
- b) ein Gebäude beschädigt, in dem sich die versicherten Sachen befinden,
- c) ein Gebäude beschädigt, das mit dem Gebäude nach Absatz b) baulich verbunden ist oder
- d) Gegenstände (z.B. Bäume) auf die Sachen nach Absatz a) bis c) wirft.

Zu § 8 Versicherungsort

Wegen eines Versicherungsfalles entfernter Hausrat (zu § 8)

Versichert ist auch Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Arbeitszimmer (zu § 8 Nr. 1 b))

Sofern beruflich oder gewerblich genutzte Räume ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind, besteht Versicherungsschutz abweichend von § 8 Nr. 1 b) auch für den Fall, dass dort Angestellte beschäftigt werden und/oder Publikumsverkehr stattfindet.

Zu § 10 Versicherte Kosten und Serviceleistungen

Provisorische Maßnahmen (zu § 10 Nr. 2 b))

Versichert sind auch Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Zu § 16 Obliegenheiten

Sicherheitsvorschriften (zu § 16 Nr. 1)

Behördlich genehmigtes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften gilt nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften. Gleiches gilt für vorübergehendes Abweichen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, soweit das Abweichen durch zwingende technische Gründe veranlasst ist und bei Durchführung der Arbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird.

Zu § 19 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

Entschädigungsgrenze für Kosten (zu § 19 Nr. 4)

Es gelten nur die ausdrücklich zu einzelnen Positionen vereinbarten Entschädigungsgrenzen (z.B. für Datenrettungskosten gemäß § 10 Nr. 3). Eine Gesamtentschädigungsgrenze für versicherte Kosten ist nicht vorgesehen

Wohnfläche

Wohnfläche ist die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet bzw. Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen,
- Abstellräume (z.B. im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden),
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume,
- Garagen und Carports,
- Räume, die nicht ausschließlich zur versicherten Wohnung gehören.

Alternativ akzeptieren wir auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- der Nutzfläche gemäß DIN 277,
- dem Miet- oder Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt.

Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“

A. Elementarschäden und unbenannte Gefahren

(Ist kein Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart, gilt die Klausel 7278; sofern der Einschluss weiterer Elementarschäden vereinbart ist, gilt die Klausel 7279; ist dazu die Mitversicherung unbenannter Gefahren vereinbart, gilt zusätzlich die Klausel 7280)

Klausel 7278: Keine erweiterte Elementardeckung

Der Einschluss weiterer Elementarschäden (Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) wurde nicht vereinbart.

Klausel 7279: Einschluss weiterer Elementarschäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Überschwemmung,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung,
- e) Erdrutsch,
- f) Schneedruck
- g) Lawinen,
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge a) oder b).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Wir werden uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen, wenn behördliche Vorschriften über Rückstausicherungen nicht eingehalten wurden.

4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch den Abgang von auf Dächern angesammelten Schnee- und Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

10.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut,
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2 c)),
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

10.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen
- b) beweglichen Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.

Klausel 7280: Unbenannte Gefahren in der Hausratversicherung

1. Versicherte Schäden
 - 1.1 Die Mitversicherung unbenannter Gefahren erfolgt auf der Grundlage der „Bedingungen zur Hausratversicherung XXL (B28)“ sowie der „Klausel 7279: Einschluss weiterer Elementarschäden“ und umfasst keine Schäden, die nach diesen Bedingungen ausdrücklich mitversichert oder ausgeschlossen sind.
 - 1.2 Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch ein unvorgesehenes Schadenereignis zerstört oder beschädigt werden (Sachschaden) oder infolgedessen abhanden kommen. Unvorgesehen sind Schadenereignisse, die Sie oder Ihr Repräsentant weder vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen müssen.
2. Nicht versicherte Schäden
 - 2.1 In Ergänzung zu den Bedingungen nach Nr. 1.1 leisten wir nicht für Schäden:
 - a) durch Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten,
 - b) durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen,
 - c) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit versicherter Sachen,
 - d) an oder durch Pflanzen oder Tiere,
 - e) durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück,
 - f) an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den darin befindlichen Sachen.
 - 2.2 Keine Leistung erbringen wir für Schäden an Sachen
 - a) ohne äußere Einwirkung oder durch Abnutzung oder Verschleiß,
 - b) durch Bedienung, Bearbeitung, Gebrauch, Reinigung, Reparatur oder Wartung,
 - c) durch bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Beanspruchung,
 - d) durch die allmähliche Einwirkung von Chemikalien, Feuchtigkeit, Staub, Strahlen oder Temperaturen,wobei der Ausschluss jedoch nicht für dadurch verursachte Schäden an anderen versicherten Sachen gilt.
3. Nicht versicherte Sachen

In Ergänzung zu § 6 Nr. 2 der B28 zählen im Rahmen der unbenannten Gefahren folgende Gegenstände nicht zu den versicherten Sachen:

 - a) Sachen aus Glas, Keramik und Porzellan, Scheiben und Platten aus Kunststoff sowie Brillen und Kontaktlinsen,
 - b) mobile elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone oder Laptops).

B. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheits-Rabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7772; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7773, 7774 bzw. 7775; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

Klausel 7772: Wegfall des Selbstbehaltes von 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Kein Selbstbehalt

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.
2. Selbstbehalt 300 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 300 Euro zu tragen.
3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr. 2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.
4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.
5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7773: Verminderung des Selbstbehaltes von 500 Euro auf 150 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 150 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.
2. Erhöhter Selbstbehalt 500 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 500 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7774: Verminderung des Selbstbehaltes von 750 Euro auf 300 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 300 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 750 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 750 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7775: Verminderung des Selbstbehaltes von 1.000 Euro auf 500 Euro bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

1. Verminderter Selbstbehalt 500 Euro

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 Euro ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 1.000 Euro

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

4. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Klausel 7771: Schadenfreiheits-Rabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, Karl-Bosch-Straße 5, 65203 Wiesbaden schriftlich nachzuholen

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht, oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind in die Versicherungsanträge und Schadenformulare Einwilligungsklauseln nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von personenbezogenen Gesundheitsdaten eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In den Personenversicherungen sind daher in den Anträgen und Schadenformularen auch Schweigepflichtentbindungsklauseln enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind Ihre Angaben im Antrag und versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsscheinnummer, Beitrag, die Daten der Abrechnung mit Vermittlern sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Sachverständigen oder eines Arztes. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall hat der Versicherte dem Versicherer für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu werden beim GDV zentrale Datensammlungen geführt bzw. bestehen zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Datensammlungen/Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Unfallversicherer – Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

zur Risikoprüfung und um Missbrauchshandlungen aufzudecken.

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge; Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens- und Schaden-/Unfallversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften in Versicherungsgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Gesellschaften der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, können in einer zentralen Datensammlung geführt werden.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Gesellschaften der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Gesellschaft.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z.Z. folgende Unternehmen an: InterRisk Versicherungs-AG Vienna Insurance Group, InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group, InterRisk Informatik GmbH, AMADI GmbH.

Zur Durchführung der spartenbezogenen Assistenzleistungen arbeiten wir mit verschiedenen Leistungserbringern zusammen, denen zur Leistungsbearbeitung im erforderlichen Rahmen Vertragsdaten zur Verfügung gestellt werden.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Versicherungsvermittler betreut. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung werden an die Versicherungsvermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.